

Taxordnung und Taxtabelle 2025



Art. 1 Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle aufgenommen Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Breitenbach. Die Taxordnung wird jährlich von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Taxen errechnen sich gemäss dem kantonalen Leistungsauftrag für die Heim- und Langzeitpflege und basieren auf den aktuellen kantonalen Vorgaben. Sie müssen kostendeckend und betriebswirtschaftlich begründet sein.

Art. 2 Leistungen des Heimes

Die Hotellerie- und Betreuungstaxe umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Hotellerie-Leistungen gemäss Richtlinien von Qualivista (Zimmer mit Pflegebett, Schrank, Nachttisch und Nasszelle)
- Ausgewogene und den Bedürfnissen angepasste Verpflegung inkl. alkoholfreier Getränke (Diätmenüs auf ärztliche Verordnung)
- durch Krankheit oder Behinderung bedingter Zimmerservice
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Heizung, Beleuchtung, Strom, Warmwasser
- Periodische Reinigung des Zimmers
- Waschen, Bügeln und kleine Flickarbeiten der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten wie chemische Reinigung) sowie zur Verfügung stellen der Bett- und Toilettenwäsche
- Teilnahme an hausinternen Aktivitäten und Veranstaltungen
- Betreuung im Alltag und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden via Pflorgetaxe verrechnet)
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes

Darüber hinausreichende Leistungen werden gemäss Art. 7 verrechnet.

In der Hotellerie- und Betreuungstaxe sind die vom Kanton Solothurn verfügte Investitionskostenpauschale (CHF 26.00) und der Ausbildungsbeitrag (CHF 2.00) bereits eingeschlossen.

Die Hotellerie- und Betreuungstaxe wird grundsätzlich für die ganze Vertragsdauer in Rechnung gestellt, also auch wenn das Zimmer erst nach Vertragsbeginn bezogen wird. Verzögert sich der Eintritt um mehr als 14 Tage wird eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt (Art 4).

Die Pflorgetaxe umfasst die Pflege, inkl. wöchentlich mindestens ein Bad oder eine Dusche.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird nach dem RAI-System gemäss Weisungen des Regierungsrates RRB Nr. 522 vom 15.03.1999 des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG ermittelt. Dies geschieht ca. 3 Wochen nach dem Eintritt des Bewohners/der Bewohnerin und danach halbjährlich oder bei signifikanten Zustandsveränderungen. Eine angezeigte Änderung der Pflorgetaxe erfolgt per Einstufungstag (MDS-Datum).

Die Pflorgetaxe wird nur für die Anwesenheitstage in Rechnung gestellt.

Art. 3 Taxübersicht (Grundtarife pro Tag in CHF, exkl. Teuerungsausgleich)

Pflege- stufe	RUG's	Kostenübersicht für Bewohner und Bewohnerinnen			Restfinanzierung Pflege		Max. Taxe
		Hotellerie- und Betreuung*	Anteil Pflege Bewohner	TOTAL	Anteil KK	Beitrag öffentliche Hand	
1 a	PA0	191.00	7.68	198.68	9.60	0.00	208.28
2 b	PA1	191.00	15.36	206.36	19.20	0.00	225.56
3 c	BA1, PA2	191.00	23.04	214.04	28.80	5.05	247.89
4 d	BA2, IA1	191.00	23.04	214.04	38.40	18.00	270.44
5 e	CA1, PB1, PB2	191.00	23.04	214.04	48.00	30.95	292.99
6 f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	191.00	23.04	214.04	57.60	43.85	315.49
7 g	CA2, IB2, PD1, SE1	191.00	23.04	214.04	67.20	56.80	338.04
8 h	CB1, PD2, RLA, RMA	191.00	23.04	214.04	76.80	69.70	360.54
9 i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	191.00	23.04	214.04	86.40	82.65	383.09
10 j	PE2, RLB	191.00	23.04	214.04	96.00	95.60	405.64
11 k	CC2, SE2, SSB	191.00	23.04	214.04	105.60	108.50	428.14
12 l	RMC, SE3, SSC	191.00	23.04	214.04	115.20	121.45	450.69

*Hier ist der Tarif für Bewohner des Kantons Solothurn in einem Einzelzimmer aufgeführt.

Art. 4 Taxanpassungen der Hotellerie- und Betreuungstaxe

Hotellerie- und Betreuungstaxe im Doppelzimmer	CHF 186.00 / Tag
Zuschlag für ausserkantonale Bewohner/innen	CHF 18.00 / Tag
Pensionsabzug bei planbarer Abwesenheit ab dem 1. Tag	CHF 15.00 / Tag
Pensionsabzug bei ungeplanterer Abwesenheit ab dem 6. Tag	CHF 15.00 / Tag

Art. 5 Reduktion oder Erlass der Hotellerie- und Betreuungstaxe

Bei einem Todesfall wird die Taxe ab dem Folgetag erlassen, dafür wird eine Leerstandpauschale verrechnet.

Bei geplantem Austritt (Kündigung oder befristeter Aufenthalt) wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe bis zum in der Kündigung oder im Vertrag definierten Tag entrichtet. Eine Leerstandpauschale entfällt in diesem Fall.

Art. 6 Erlass der Pflorgetaxe

Der Erlass der Pflorgetaxe wird gewährt bei:

Spitalaufenthalt und Kurzaufenthalt

- ab dem auf den Spitaleintritt oder den Abreisetag folgenden Tag
- der Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend

Todesfall

- die Pflorgetaxe fällt bei Todesfall ab dem folgenden Tag weg

Art. 7 Sonderleistungen

Diese Leistungen sind weder in der Hotellerie- und Betreuungstaxe noch in der Pflorgetaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Die ärztliche Betreuung und die Medikamente werden von den Anbietern direkt in Rechnung gestellt.

Eintrittsgebühr	Umfasst administrative Aufgaben wie: Dossiereröffnung, Beschriftung Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten. Einfache Hilfe beim Einzug. - Daueraufenthalt - Kurzaufenthalt - Reduktion bei Wiedereintritt innerhalb von 6 Monaten	500.00 200.00 100.00
Obligatorische Beschriftung der Kleider	Beim Eintritt pauschal	150.00
Annulationskosten Kurzaufenthalt	Bei kurzfristigen Annullationen gemäss Art. 9 der aktuellen Taxordnung, ansonsten pro Tag	300.00
Gebühr für Mahnungen	Pro Mahnung (ab der 2. Mahnung)	50.00
Telefon/Internet Aufschaltgebühr	Monatlich (Anschluss und Gesprächskosten ganze Schweiz) Einmalig	25.00 90.45
TV-Gebühr	Monatlich	28.20
Privathaftpflicht- und Hausratversicherung	Monatlich	2.50
Zusätzlicher Personalaufwand*	Stundenansatz	70.00
Zimmerservice der Mahlzeiten	Wenn nicht pflege- oder krankheitsbedingt, pro Mahlzeit (betrifft Mittag- und Abendessen)	6.00
Mehraufwand bei Zimmerumzug	Wenn der Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch erfolgt	150.00
Austrittsgebühr	Dossierschliessung, Entfernung der Beschriftungen, Wiederinstandstellung des Zimmers inkl. gründlicher Reinigung und Desinfektion und einfacher Restaurationsarbeiten. (Schäden an Zimmer/Einrichtungen über der normalen Abnutzung werden nach Aufwand verrechnet*)	500.00
Leerstandsgebühr nach Todesfall	Bis max. 30 Tage nach Todesfall, pro Tag	156.00
Zimmerräumung durch AZB	Nach Aufwand (Exkl. Entsorgungskosten), pro Stunde	70.00
Körperpflegeprodukte	gemäss interner Preisliste	
Externe Dienstleistungen	z.B. Coiffeur, Fusspflege, gemäss Tarifen der Anbieter	

Transportkosten AZB*	gemäss Transporttarifliste AZB
Weitere Sonderleistungen	nach Aufwand

*vgl. Art.8

Art. 8 Leistungen, die nicht standardmässig angeboten werden

Folgende Aufgaben werden in der Regel von den Angehörigen übernommen:

- Transport und Begleitung zum Arzt, in Therapien, ins Röntgen, zu externem Coiffeur, zu externer Fusspflege etc. (Das AZB kann auf Wunsch externe Transportangebote bestellen. Bei Notfällen wird direkt der Rettungsdienst avisiert.)
- Begleitung bei Einkäufen oder Einkäufe für die Bewohner
- Organisation von Transporten zu privaten Zwecken (Einkäufe, Besuche)
- Räumung des Zimmers (inkl. Entsorgung von Möbeln und Abfall). Wenn diese Aufgabe nicht von den Angehörigen übernommen wird, übernimmt das AZB die Räumung (Kosten gem. Art. 7).

Bei entsprechenden internen Ressourcen können punktuell Fahrten mit dem JEKA-Mobil angeboten werden. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch auf diese Angebote.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Anfang des Folgemonats. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt und eine Mahngebühr gemäss Artikel 7 der Taxtabelle verrechnet.

Beim Heimeintritt wird bei Heimbewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton Solothurn eine Sicherheitsleistung (Vorschussleistung) von CHF 8'000.00 erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Bei kurzfristigen Annullationen der Buchung eines Kurzaufenthalts (weniger als 14 Tage vor Eintritt) wird eine Annullationsgebühr in der Höhe der Grundtaxe (Hotellerie- und Betreuungstaxe abzüglich Mahlzeiten) für max. 10 Tage in Rechnung gestellt.

Diese Taxordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21. November 2024 genehmigt. Sie ersetzt die Taxordnung 2024.

Alterszentrum Breitenbach



Wally Allemann



Barbara Christ

Präsidentin

Aktuarin